Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zu dem

Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"

der

Stadt Hennef

Stand: 07. März 2019

Auftraggeber: Stadt Hennef

Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten

Umwelt - Stadt - Land

Rehwinkel 15 51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20 Fax: 02297 / 9008-29 info@h-k-reichshof.de

www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Sabine Nockemann-Hammeran, Landschaftsarchitektin AK NW

Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

Stephan Müller Landschaftsarchitekten

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN	5
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS	
	§ 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	. 7
5	FAZIT	.16
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	17
ABBI	ILDUNGSVERZEICHNIS	
Abb.	1: Lage des Geltungsbereiches	2
Abb. 2	2: Neuer Standort für die Feuerwehr mit Stellplätzen	3
Abb. 2		3
Abb. 3	2: Neuer Standort für die Feuerwehr mit Stellplätzen	3
Abb. 3 Abb. 4 Abb. 8	2: Neuer Standort für die Feuerwehr mit Stellplätzen	3 4 4
Abb. 3 Abb. 4 Abb. 8	2: Neuer Standort für die Feuerwehr mit Stellplätzen	3 4 4

ANHÄNGE

- Anlage 1: Planungsrelevante Arten für die Quadranten 1 im Messtischblatt 5210 "Eitorf"
- Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung
- Anlage 3: Übersicht der Untersuchungsergebnisse der ASP I für die 6. Änderung des BP Nr. 15.1, des BP Nr. 15.2 und der Sanierung der Stadtmauer Stadt Blankenberg

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Für die Regionale 2025 plant die Stadt Hennef Maßnahmen für unterschiedliche Themenbereiche, die die Stadt und Burg Blankenberg in Wert setzen sollen. Parallel wird 2019 das Integrierte Handlungskonzept fortgeschrieben. Ziel ist es die Stadt Blankenberg als attraktiven Wohnund Lebensraum zu stärken und gleichzeitig als touristisches Highlight der Region weiter zu positionieren. Die verschiedenen Nutzungen sollen weiterhin mit den verkehrlichen Aspekten, den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden. Es wird eine sanfte Tourismusentwicklung verfolgt.

Das neue Kultur- und Heimathaus (KHH) ist laut der Auslobungsunterlagen für den Wettbewerb als Kristallisationspunkt des Gesamtprojektes anzusehen. Die Ansprüche der Dorfgemeinschaft, der Heimatpflege und des Tourismus sollen im Kultur- und Heimathaus verbunden werden. Mit einer Touristen-Info, einem Laden für regionale Produkte, einem Café, Ausstellungsund Versammlungsräume, die multifunktional genutzt werden können, soll das Kultur- und Heimathaus zu einem Anziehungspunkt im regionalen Rad- und Fußwanderwegenetz für Touristen sowie wie für Schulklassen und Regionalpartner entwickelt werden. Dazu gehört auch ein Außenveranstaltungsbereich mit einer wettergeschützten "Kulturscheune" und einem Lehrgarten mit historischen und regionaltypischen Obstsorten sowie einem Arboretum für Wildobst. Die vorhandene Streuobstwiese südlich des Geltungsbereiches wird erhalten. Eine neue Besucherführung, die die Stadtmauer über eine neue Fußgängerbrücke anbindet und die Stadtmauer als Kulturdenkmal, aber auch als einzigartigen Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten ins Zentrum stellt, soll die Neustadt gegenüber heute entlasten.

Als weitere wichtige Maßnahme ist der Ersatzneubau für das bestehende Feuerwehrgerätehaus mit einer verbesserten Erschließung für die Alarmkräfte und eine Alarmausfahrt auf die Eitorfer Straße anzusehen. Der bestehende Standort mit einem Gerätehaus, einem Anbau und der Zufahrt über die kurvenreiche Straße "Scheurengarten" weist deutliche Defizite auf. Anstelle des bestehenden Bestandsgebäudes der Feuerwehr soll nun an diesem Standort das Kultur- und Heimathaus mit Besucherzentrum umgesetzt werden. Der neue Standort der Feuerwehr soll unmittelbar angrenzend errichtet werden.

Ein erster Schritt zur Konkretisierung der Teilprojekte ist ein interdisziplinärer Planungswettbewerb für die bauliche Entwicklung des Stadtteilbereichs südlich der Neustadt. Von dem Wettbewerb werden unter Einbeziehung des angrenzenden Landschaftsraumes die Neubauten der Feuerwehr und des Kultur- und Heimathauses mit Besucherzentrum und Stellplätzen sowie einer Übungsfläche für die Feuerwehr erfasst.

Um die verschiedenen Zielsetzungen auch planerisch zu sichern, soll der rechtskräftige BP Nr. 15.2 aufgestellt werden. Im Parallelverfahren erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef.

Der Geltungsbereich befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "LSG – Uckerrather Hochfläche".

Die räumliche Lage des geplanten Vorhabens ist in Abbildung 1 dargestellt.

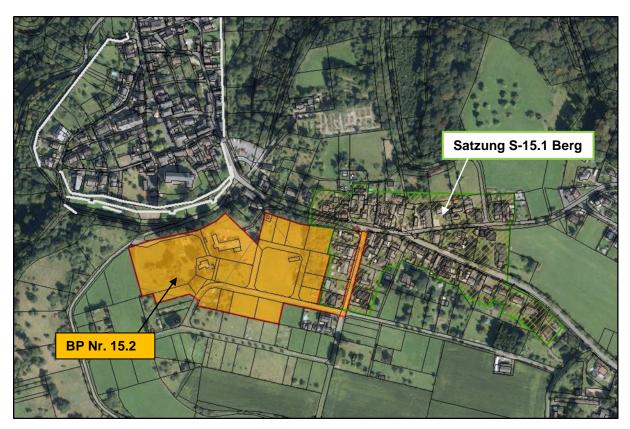


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M.(Quelle: tim-online.nrw.de, 2019) © Information und Technik NRW, 2019

Eine konkrete Planung liegt aktuell noch nicht vor. Doch kann davon ausgegangen werden, dass es infolge der Neuaufstellung des BP Nr. 15.2 zur Inanspruchnahme von Baum- und Gehölzbeständen kommen wird. Der Abriss des Gerätehauses der Feuerwehr muss berücksichtigt werden. Darüber hinaus kommt es zu einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sowie von Obstwiesenbrachen. Der Geltungsbereich weist einen hohen Anteil von Obstbäumen jungen bis starken Baumholzalters auf.

Für das Planvorhaben ist nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44, 45 BNatSchG) eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Grundlage eines artenschutzfachlichen Fachbeitrags durchzuführen. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. im Rahmen einer UVS oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I = Vorprüfung; planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Darüber hinaus werden die "nur" national geschützten Arten ("besonders geschützte Arten") in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden. Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des kurzen vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes nicht erfolgen konnte.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Juni 2018 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 01.02.2019 bei trockener Wetterlage mit guten Sichtverhältnissen zwischen 13.00 und 14.30 Uhr.



Abb. 2: Neuer Standort für die Feuerwehr mit Stellplätzen



Abb. 3: Prägende Gehölzbestände



Abb. 4: Obstwiesenbrache



Abb. 5: Anbau Feuerwehrhaus



Abb. 6: Blick auf das Feuerwehrhaus



Abb. 7: Prägender Baumbestand Scheurengarten Nr. 12

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten "Planungsrelevanten Arten". Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im geplanten Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der schutzwürdigen Arten des LANUV hat ergeben, dass im Wirkbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5210 "Eitorf" die in Anlage 1 aufgeführten "Planungsrelevanten Arten" in den vom Eingriff unmittelbar betroffenen bzw. direkt angrenzenden Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken", Säume, Hochstaudenfluren" "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen", "Magerwiesen, Magerweiden", "Gebäude" und "Fettwiesen und –weiden" aus. Insgesamt können gemäß Messtischblatt 1 Säugetierart, 21 Vogelarten, 1 Amphibien- und 1 Reptilienart sowie 2 Schmetterlingsarten potenziell vorkommen (potenzielle Brut-, Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ergebnisse sonstiger Recherchen bzgl. planungsrelevanter Arten für das Stadtgebiet Blankenberg

BUND Rhein-Sieg-Kreis, Herr Baumgartner

Telefonische Abfrage: 14.01.2019

- Vermittlung von Kontakten vor Ort

BUND Rhein-Sieg-Kreis, Frau Dr. Schmälter

Telefonische Abfrage: 14.01.2019

Heller und Dunkler Ameisenbläuling wurden nicht im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 kartiert.

Biologische Station NABU (Herr Steinwarz)

Telefonische Abfrage: 14.01.2019

- Turmfalke Bruthabitat (Katharinenturm)
- Uhu regelmäßiger Nahrungsgast
- Waldkauz regelmäßiger Nahrungsgast, Bruthabitate sind in den Hangwäldern bekannt
- Rauch- und Mehlschwalbe Bruthabitate innerhalb der Stadt Blankenberg

Darüber hinaus wurden folgende nicht planungsrelevante Tierarten erfasst:

- Große Population der Weinbergschnecke
- Mauersegler-Population
- Kolkrabe Nahrungsgast
- Springschwänze
- Schwalbenschwanz
- Bilch (Fragmente der Obstwiese auf der Ostseite der Stadt Blankenberg)
- Grasfrosch, Erdkröte
- Blindschleiche, Ringelnatter, Feuersalamander

LFA Fledermausschutz (NABU) Rhein-Sieg-Kreis, Herr Knickmeier

Telefonische Abfrage: 14.01.2019

- Zwergfledermaus Große Population (vermutlich auch Wochenstuben) innerhalb des Stadtgebietes ist bekannt
- Myotis-Arten wurden in großer Zahl über der Stadtmauer der Stadt Blankenberg gesichtet (wann?)
- Turmfalke (Bruthabitat), im Turm der Vorburg wie Fundortkataster
- Bruthabitate von Mittelspecht und Kleinspecht im Bereich der nordexponierten Schluchtwälder
- Zauneidechse wurde auf der westexponierten Stadtmauer nachgewiesen

Dr. Wolf Lopata: Ortstermin am 29.01.2019

Planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht bekannt.

Folgende nicht planungsrelevante Pflanzenarten (Besonderheiten) wurden nachgewiesen:

- Acker-Glockenblume (Mauerfuß der Stadtmauer im Süden)
- Rote Spornblume (Ruderalfläche Trockenmauer)
- Schwarze Oberlin (Stadtmauer, Burggarten)
- Gewöhnliche Osterluzei (Burggarten)
- Gewöhnliche Berberitze (Stadtmauer, auch auf der Mauerkrone)
- Zerbrechlicher Blasenfarn (Stadtmauer)
- Strauchkronwicke (Neustadt)
- Zwerg-Filzkraut (Pfarrkirche Sankt Katharina)
- Kohl-Lauch (Stadtmauer, Mauerfuß im Süden)

Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Sieg-Kreises

Die Untere Naturschutzbehörde wurde am 05.12.2019 befragt.

Fundortkataster NRW (@linfos): Abfrage am 14.01.2019

Planungsrelevante Tierarten

FT-5107-0079: Rotmilan (Milvus milvus), Datenerfassung am 01.01.2015

FT-5207-0190: Turmfalke (Falco tinnunculus), Datenerfassung am 01.01.2015

Sonstige Arten

FT-5210-0161: Blindschleiche (Anguis fragilis), Datenerfassung am 07.04.2014

Auswertung von Schutzgebietsbeschreibungen

Das Biotopkataster, die textlichen Festsetzungen der Landschafts- und Naturschutzgebiete, des FFH-Gebietes DE-5210-302, der Biotopverbundflächen sowie der Gesetzlich geschützten Biotope und des Gebietes für den Schutz der Natur GSN-0177 wurden für die Bearbeitung der Artenschutzprüfung ausgewertet.

Eine Inanspruchnahme nicht planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten wird im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und §§ 14ff Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dokumentiert und beurteilt. Im Zuge faunistischer Zusatzuntersuchungen zu den Artengruppen "Brutvögel", "Fledermäuse", "Haselmaus", "Reptilien" ist davon auszugehen, dass sich neue, zusätzliche Erkenntnisse ergeben werden, die im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Planvorhabens (BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr") sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tierund Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen, die auf der Planung des Konzeptes für das Integrierte Handlungskonzept der Stadt Blankenberg basieren:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Kleingehölze,
 Bäume sowie an Grünland, Obstwiesenbrachen und Gebäude gebunden sind.
- vorübergehende Störung der Habitatfunktion auf an den Eingriffsbereich angrenzenden Habitaten (hier: Gehölzbestände, Gärten) durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube etc.).

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GE-MÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Geltungsbereich <u>potenziell</u> vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft. In Ausnahmefällen können auch Artengruppen zusammengefasst werden, wenn sie ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Ergänzend zu den planungsrelevanten Tierarten gemäß MTB wird der Rotmilan (Hinweis gem. Fundortkataster) bewertet.

Säugetiere

Fledermäuse (Großes Mausohr)

Gemäß des FIS-Fachinformationssystems der LANUV ist eine Fledermausart (Großes Mausohr) aufgeführt. Aufgrund der Biotopausstattung kann allerdings von einem potentiellen Vorkommen weiterer Fledermausarten ausgegangen werden. Dazu zählen Fledermausarten der Wälder, Gewässer und Gebäude. Aufgrund der unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Wälder sowie Bachtäler, die großflächig einen hohen bis sehr hohen Schutzstatus aufweisen ist zu erwarten, dass der Geltungsbereich auch Teillebensräume wie z.B. Jagdhabitate für die Fledermausarten der Wälder und Gewässer aufweist. Aufgrund der Nähe zur Stadtmauer und der Burganlage ist davon auszugehen, dass auch typische Gebäude-, und Spaltenfledermäuse das Plangebiet als Teillebensraum (Jagdhabitat) nutzen. Das vorhandene Feuerwehrhaus (Flachdach) weist im Dachüberstand kleine Spalten und Öffnungen auf.

Bisher wurden keine detaillierten Untersuchungen durchgeführt. Deshalb werden 2019 Fledermausuntersuchungen veranlasst, die im Rahmen des Fachbeitrags der Stufe II Grundlage für eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände sind.

Die Zwergfledermaus besiedelt als ausgesprochene "Spaltenfledermaus" kleine Ritzen und Spalten insbesondere an und in Häusern. Eine große Population (vermutlich auch Wochenstuben) von Zwergfledermäusen ist innerhalb des Stadtgebietes bekannt (NABU Rhein-Sieg-Kreis). Gärten, Parkanlagen, Kleingehölze, offene Landschaften sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dienen als Hauptjagdgebiete. Im Messtischblatt ist als Gebäudefledermaus das Große Mausohr aufgeführt, die als Wochenstuben Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen nutzt. In unterirdischen Höhlen und Stollen befinden sich die Winterquartiere. Als Jagdgebiet fungieren strukturreiche Offenlandschaften. Als weitere typische Gebäudefledermaus ist die Breitflügelfledermaus, die vergleichbare Lebensraumansprüche aufweist wie das Große Mausohr.

Kleine Rauhhautfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Langohrfledermaus, Fransenund Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus sowie die Wasserfledermaus sind typische Waldarten, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Waldanteil bzw. auch mit einem hohen Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete aufgesucht, die als Biotoptypen im näheren Umfeld des Ahrenbachtals und Adscheider Bachtals mit Fischteichen vorhanden sind. Die Wasserfledermaus jagt an offenen Wasserflächen von stehenden und fließenden Gewässern.

Im Rahmen des Vorhabens ist mit dem Abriss des Gerätehauses der Feuerwehr zu rechnen. Der Baukörper weist keinen Dachstuhl auf, aber kleine Spalten und Öffnungen im Dachüberstand auf. In einzelnen älteren Bäumen wurden Spalten entdeckt, die als Tagesverstecke und Zwischenquartiere für Fledermäuse grundsätzlich geeignet sind. Ein Vorkommen von Großhöhlen mit Wochenstubenquartierpotenzial ist für zu fällenden Bäume nicht ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse die Gehölzstrukturen als Jagdhabitat nutzen.

Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen, deshalb sind weitergehende Untersuchungen sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Vögel

Greifvögel (Mäusebussard, Sperber, Wespenbussard) / Rotmilan (Fundortkataster NRW)

Horste, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, können im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Verlust von Fortpflanzungshabitaten sowie Störungen infolge des Vorhabens sind für die Greifvögel nicht auszuschließen.

Greifvögel werden das Untersuchungsgebiet vermutlich zur Jagd nutzen. Es ist davon auszugehen, dass essentielle Habitate der Greifvögel nicht verloren gehen.

Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen, deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Waldkauz, Uhu

Der *Waldkauz* bevorzugt als Nistplatz Baumhöhlen, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Diese nutzt er ganzjährig, wobei er als sehr reviertreu gilt. Er besiedelt vorzugsweise abwechslungsreiche Landschaften mit verschiedenen Gehölzstrukturen, oft in der Nähe von Gewässern. Der *Uhu* besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Störungsarme Felswände und Steinbrüche werden von den reviertreuen Tieren als Nistplatz genutzt.

Zum heutigen Zeitpunkt kann das Vorhandensein von belegten Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden. Somit ist ein Verlust oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Waldkauzes nicht auszuschließen. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht auszuschließen. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden, deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Im Fundortkataster sind Uhurufe am 17.02.2014 um 24.00 Uhr und am 20.2.2014 um 22 Uhr Rufe aus dem Ahrenbachtal verzeichnet. Laut Aussagen der Biologischen Station ist ein Brutplatz innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt. Aufgrund des großen Jagdgebietes des Uhus bis zu 40 km² in einer Entfernung von bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt, ist eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagdgebiet nicht auszuschließen. Es gehen jedoch keine essentiellen Nahrungshabitate verloren.

Für den Uhu geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden im Untersuchungsraum nicht vorgefunden. Er besiedelt mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen als Sekundärbiotope. Als Nistplatz werden störungsarme Felswände mit einem freien Anflug aufgesucht. Diese Strukturen sind im Geltungsbereich des BP Nr. 15.2 nicht vorhanden.

Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat ist möglich, allerdings gehen essentielle Nahrungshabitate nicht verloren. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Waldohreule

Waldohreulen als Bewohner der halboffenen strukturierten Kulturlandschaft brüten nicht in Höhlen und bauen keine eigenen Horste, sondern sie nutzen die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, Eichhörnchenkobel oder brüten in morschen Astgabeln ohne Nest. Horste und Nester und Höhlen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht auszuschließen. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann nicht gänzlich ausge-

schlossen werden. Als Nahrungshabitate dienen auch Feldgehölze und dornenreiche Hecken, die im Geltungsbereich vorhanden sind. Essentielle Nahrungshabitate gehen jedoch nicht verloren, da Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden sind.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Gebäudebewohnende Greifvögel und Eulen (Turmfalke, Schleiereule)

Der *Turmfalke* baut sein Nest nicht selbst, sondern er besiedelt als Brutplätze Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen. Als Ruheplätze und Tageseinstände werden Nischen, Giebel an Gebäuden, dichte Gehölzgruppen genutzt. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Der Turmfalke brütet außerhalb des Geltungsbereiches innerhalb der Neustadt.

Von der *Schleiereule* werden als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen und Dachböden in Gebäuden genutzt, bei den der freie An- und Abflug gewährleistet sein muss. Solche Strukturen weist das Feuerwehrhaus nicht auf. Essentielle Nahrungshabitate der Schleiereule sind aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen im Untersuchungsraum nicht betroffen.

Der Verlust von Individuen bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat sind die Biotopstrukturen im Geltungsbereich geeignet. Für die sich im Geltungsbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Es handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der beiden Arten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht)

Während der Schwarzspecht als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete benötigt, in denen er vorzugsweise in Buchen oder Kiefern ab einem Stammdurchmesser von 35 cm seine Bruthöhle anlegt, besiedelt der Kleinspecht auch Gehölzstrukturen wie Auengehölze und Erlenwälder. Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder geprägt. Als Nahrungsflächen benötigt er einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen.

Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von der genannten Spechtarten dienen könnten, sind im Vorhabenbereich aktuell nicht auszuschließen. Obengenannte Spechtarten, insbesondere der Schwarzspecht, benötigen ausgedehnte Waldgebiete als Bruthabitate. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind allerdings nicht gänzlich auszuschließen, da mit einer Inanspruchnahme von Gehölzen zu rechnen ist.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere

Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Spechtarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb sind weitergehende Untersuchungen sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Star

Als Höhlenbrüter kommt der *Star* als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor. Er ist aber auch ein regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Er brütet in ausgefaulten Astlöcher und Buntspechthöhlen in Bäumen, besiedelt aber auch Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Als Nahrungshabitat sucht er nicht zu trockenes, kurzrasiges Grünland im näheren Umkreis seiner Bruthöhle auf. Im Sommer und Herbst ernährt er sich vorwiegend von wilden Beerenfrüchten und Obst.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Star aufgrund der Fällung von Bäumen und dem Abriss eines Gebäudes nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Schwalben (Mehl- und Rauchschwalbe)

Als typische Gebäudebrüter sind potentielle Neststandorte der Mehl- und Rauchschwalbe auf Gebäude beschränkt. Mehlschwalbennester wurden bei der Begehung an den Wänden des Gerätehauses der Feuerwehr und an dessen Anbau (Rohbau) nicht festgestellt. Rauchschwalbenester wurden innerhalb des Rohbaus des Feuerwehrhauses nicht gesichtigt.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße für die beiden Schwalbenarten zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der beiden Arten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Bei der genannten Art handelt es sich um eine Offenland bewohnende Art, die am Boden oder in Bodennähe brütet und daher eine hohe Fluchtdistanz hat. Es wird baulich in Grünlandflächen eingegriffen. Mit einem Brutvorkommen der Arten im Vorhabenbereich ist aufgrund der zahlreichen vertikalen Vegetationselemente im Altstadtbereich nicht zu rechnen. Die Tötung und Störung von Individuen kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die Art sucht das Plangebiet möglicherweise zur Nahrungssuche auf. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabita-

te in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Bluthänfling, Girlitz

Der *Bluthänfling* besiedelt als typischer Vogel der ländlichen Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Sein Nest legt der Bluthänfling bevorzugt in Gehölzen an. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der *Girlitz* ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da dort zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Bluthänfling und den Girlitz bei Inanspruchnahme von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Neuntöter

Der *Neuntöter* hat seinen Habitatschwerpunkt im Bereich offener bis halboffener, strukturreicher Landschaften mit Gebüschen, Einzelbäumen, Säumen, Wiesen und Weiden. Dichte und hochgewachsene Büsche, insbesondere dornenreiche Heckenstrukturen, werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bevorzugt. Diese Strukturen sind im Geltungsbereich vorhanden.

Für die sich im Geltungsbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Neuntöter bei Inanspruchnahme von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Waldschnepfe

Die *Waldschnepfe* benötigt als Bodenbrüter strukturierte Waldbestände z.T. in einer Größenordnung von > 50 ha. Es erfolgt keine Eingriff in Wald.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Waldschnepfe ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Feldsperling

Der *Feldsperling* besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldrändern und Parklandschaften. Er meidet Innenstadtbereiche. Als Höhlenbrüter benötigt er Specht- oder Faulhöhlen, ggf. auch Gebäudenischen.

Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten dieser störungsempfindlichen Art kann nicht ausgeschlossen werden. Für die sich im Geltungsbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Feldsperling aufgrund der Inanspruchnahme von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

<u>Eisvogel</u>

Der Eisvogel benötigt zur Brut steile Uferabbrüche an Fließgewässern, die im Vorhabenbereich nicht vorhanden sind. Der Verlust von Individuen bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Auch zum Nahrungserwerb ist der Eisvogel vorwiegend in Gewässernähe anzutreffen. Er jagt allerdings auch fernab von Gewässern. Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Eisvogel ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten <u>ubiquitären Vogelarten</u>, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Amphibien

Gelbbauchunke

Die Gelbbauchunke besiedelt als Pionierart vor allem dynamische Lebensräume wie z.B. Sandund Kiesabgrabungen und Steinbrüche. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Kleinund Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt. Ab August werden die Landlebensräume zur Überwinterung aufgesucht, die bei den Alttieren sich in der Regel auf einen Radius von 10 -150 m um das Gewässer beschränken. Nicht auszuschließen sind Abwanderungsbewegungen der Jungtiere (max. 30 – 50% der Jungtiere), die sich bis 1 – 3 km vom Laichhabitat entfernen können.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine typischen Strukturen des Landlebensraumes der Gelbbauchunke. Gemäß der Aussagen von Herrn Steinwarz (Biologische Station Eitorf) sind im Plangebiet ausschließlich Allerweltsarten wie Grasfrosch und Erdkröte bekannt. Auch Wanderungsbewegungen sind innerhalb des Untersuchungsraumes auszuschließen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Gelbbauchunke ausgeschlossen werden.

Reptilien

Zauneidechse

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte werden bevorzugt. Sekundär nutzen diese Reptilien auch vom Menschen geschaffene Sekundär-Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Ab März bis Anfang April verlassen die tagaktiven Tiere nach Beendigung der Winterruhe ihre Winterquartiere. In selbst gegrabene Erdlöcher werden ab Ende Mai die Eier an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt und die jungen Eidechsen schlüpfen in der Zeit von August bis September. Ab Anfang September bis Anfang Oktober suchen die Alttiere bereits ihre Winterquartiere auf, während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte/Ende Oktober aktiv ist. Im Winter überwintern die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere befinden sich in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt.

Die Zauneidechse wurde seitens des NABU auf der Westseite der Stadtmauer kartiert. Für den Geltungsbereich des BP Nr. 15.2 wurden oben beschriebene Strukturen nicht festgestellt. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. Myrmica rubra) für die Aufzucht der Raupen. Die Flugzeit erstreckt sich auf einen kurzen Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte August. In dieser Zeit nutzen die kurzlebigen Falter die Blütenstände des Großen Wiesenknopfes als Nahrungsquelle und Rendezvousplatz. Dort erfolgt auch die Ablage der Eier in das Innere der frisch geöffneten Blütenköpfe. Bis Mitte September entwickeln sich die Raupen zunächst in den Blütenköpfen, um sich im 4. Larvenstadium auf den Erdboden fallen zu lassen. Am Boden werden die Raupen von Knotenameisen "adoptiert" und in die unterirdischen Brutkammern der Ameisennester eingetragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernähren. Im Juni des folgenden Jahres verpuppt sich die Raupe und verlässt im Juli als Schmetterling das Ameisennest.

Feuchte, wechselfeuchte Strukturen sind in der Siegaue sowie im Ahrenbachtal vorhanden, jedoch nicht im Bereich der Stadt Blankenberg, die sich exponiert in Kuppenlage befindet. Der Wiesenknopf wurde bei der Kartierung nicht festgestellt. Seitens Frau Dr. Schmälter vom BUND sind Bläulingsarten nur in der Siegaue bekannt. Im Geltungsbereich wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt vor allem in Sumpf- und Auwiesen in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern vor, wobei die Art zu nasse, oder regelmäßig überflutete Standorte meidet. Der Bläuling ist in seinem Vorkommen davon abhängig, dass sowohl der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze, als auch eine Knotenameise (Myrmica scabrinodis) – für die Raupenaufzucht vorhanden sind. Die Flugzeit beschränkt sich auf den kurzen Zeitraum von etwa Mitte Juli bis Mitte August, wobei die Art meist etwas früher als der verwandte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auftritt. Der Große Wiesenknopf dient den Tieren als Futter- und Eiablagepflanze, wobei die Ablage der Eier in das Innere der noch nicht geöffneten Blütenköpfe erfolgt. Dort entwickelt sich bis Anfang September jeweils nur eine Raupe pro Blütenkopf. Im 4. Larvenstadium lässt sich die Raupe auf den Erdboden fallen und wird von den Knotenameisen in deren unterirdische Brutkammern eingetragen. Die räuberische Raupe ernährt sich von der Ameisenbrut und bleibt bis zum Frühsommer des folgenden Jahres im Ameisennest, um nach der Verpuppung das Nest als erwachsener Schmetterling im Juli zu verlassen.

Feuchte, wechselfeuchte Strukturen sind in der Siegaue sowie im Ahrenbachtal vorhanden, jedoch nicht im Bereich der Stadt Blankenberg, die sich exponiert in Kuppenlage befindet. Der Wiesenknopf wurde bei der Kartierung nicht festgestellt. Seitens Frau Dr. Schmälter vom BUND sind Bläulingsarten nur in der Siegaue bekannt. Im Geltungsbereich wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten

und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind allerdings vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

5 FAZIT

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für einige der oben aufgeführten potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef werden deshalb 2019 zusätzliche Untersuchungen zu den Artengruppen "Fledermäuse", Haselmaus, Brutvögel und Reptilien durchgeführt.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wird im weiteren Planverfahren geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5210-301 "Ahrenbach, Adscheider Tal" bzw. deren maßgeblicher Bestandteile durch das Planvorhaben zu erwarten sind.

Die Einschätzung der Wirkfaktoren erfolgte auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes für die Stadt Blankenberg, welches sich aktuell noch in der Konzeptphase befindet.

Der Fachbeitrag Artenschutz der Stufe 1 wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt • Stadt • Land Rehwinkel 15 51580 Reichshof-Odenspiel

Frankfurter Straße 97 53773 Hennef

Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Aufgestellt:

Hennef, den

Aufgestellt:

Auftraggeber:

Stadt Hennef

Reichshof, den 07. März 2019

Dipl.-Ing. Stephan Müller Landschaftsarchitekt AK NW

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

ARBEITSKREIS WILDBIOLOGIE DES BUNDES FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ IN DEUTSCHLAND, 2007: Baubuch Fledermäuse.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, 2012: Störungsempfindliche Vogelarten. Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der Zentralen Artdatenbank.

Verwendete Internetseiten:

www.tim-online.nrw.de, abgerufen am 14.01.2019

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52101, abgerufen am 14.01.2019

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5210 (1. Quadrant) Eitorf

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze. Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,

Art		Status	Erhal- tungszu- stand in NRW (KON)	Kleinge- hölze	Säume	Gärten	Mager- wiese	Gebäude	Fettwie- sen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Säugetiere									
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhan- den	U	Na		(Na)	Na	FoRu!	Na
Vögel									
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G	(FoRu), Na	Na	Na	(Na)		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	U-		FoRu		FoRu!		FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G			(Na)			
Asio otus	Waldohreule	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	U	Na	(Na)	Na	(Na)		(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G		(Na)		(Na)	(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G	(FoRu)	(Na)		Na		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	unbekannt	FoRu	Na	(FoRu), (Na)	Na		

Art		Status	Erhal- tungszu- stand in NRW (KON)	Kleinge- hölze	Säume	Mager- wiese	Gärten	Gebäude	Fettwie-
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	U		(Na)	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G	Na		Na	(Na)		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G	(Na)	Na		(Na)		(Na)
Falco tinnunculus Fundortkataster FT-5207-0190	Turmfalke	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G	(FoRu)	Na	Na	(Na)	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	U-	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G-	FoRu!	Na		Na		(Na)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	U	Na	Na		Na		(Na)

Art		Status	Erhal- tungszu- stand in NRW (KON)	Kleinge- hölze	Säume	Gärten	Mager- wiese	Gebäude	Fett- wiesen
Wissenschaftlicher									
Name	Deutscher Name								
Picus canus	Grauspecht	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	U-		Na		(Na)		(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G	(FoRu)					
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	unbekannt		Na	FoRu!, Na			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G	Na	Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	unbekannt		Na	Na	Na	FoRu	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis BV ab 2000 vor- handen	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Amphibien			•						
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhan- den	S		(Ru)		(Ru)		
Reptilien									
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhan- den	G	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	

Art		Status	Erhal- tungszu- stand in NRW (KON)	Kleinge- hölze	Säume	Gärten	Mager- wiese	Gebäude	Fettwie- sen
Wissenschaftlicher									
Name	Deutscher Name								
Schmetterlinge									
Phengaris nausithous	Dunkl. Wiesen- knopf- Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhan- den	S		FoRu		FoRu!		
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhan- den	S		FoRu		FoRu!		

Erläuterungen:

G	Erhaltungszustand günstig					
U	Erhaltungszustand ungünstig					
S	Erhaltungszustand schlecht					
-	Bestandstrend abnehmend	+	Bestandstrend zunehmend			
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)					
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)					
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)					
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)					
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)					
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)					
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)					
BV	Brutvorkommen					

Anlage 3: Übersicht der Untersuchungsergebnisse der ASP I für die 6. Änderung des BP Nr. 15.1, des BP Nr. 15.2 und der Sanierung der Stadtmauer der Stadt Blankenberg

Wissenschaftlicher Na-	Deutscher Name	Untersuchungsbereich des potenziellen Vorkom-	Weitere Untersuchungen bzw. ASP II
me		mens	erforderlich / nicht erforderlich
Säugetiere Myotio myotio	Großes Mausohr	PD Nr. 15 1 Stadt Plankonhara 6 Ändarung	erforderlich
Myotis myotis	Groises Mausoni	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	errordenich
		Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	erforderlich
i ipidiranda pipidiranda	Zworgnodomiado	BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	on order non
		Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	erforderlich
		BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	erforderlich
·		BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	erforderlich
,		BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	erforderlich
		BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	erforderlich
		BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	
		Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg 6. Änderung	erforderlich
		BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	erforderlich
		BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer" BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	erforderlich
iviyotis bechstellili	Decristellilledermads	BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	enordenich
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	erforderlich
iviyotis dauberitoriii	vvassemedemiaus	BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	enordenich
NA analysis and the		<u>"</u>	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	erforderlich
		voiriaben "Samerung der Stadtmader	

Wissenschaftlicher Na- me	Deutscher Name	Untersuchungsbereich des potenziellen Vorkom- mens	Weitere Untersuchungen bzw. ASP II erforderlich / nicht erforderlich
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	erforderlich nicht erforderlich	
Alauda arvensis	Feldlerche	Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer" BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr" Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Alcedo atthis	Eisvogel	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr" Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Asio otus	Waldohreule	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	erforderlich
		Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Bubo bubo	Uhu	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr" Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Buteo buteo	Mäusebussard	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	erforderlich
		Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	erforderlich
		Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Ciconia nigra	Schwarzstorch	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	nicht erforderlich
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr" Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	erforderlich
Dryobates minor	Kleinspecht	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	erforderlich
		Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	erforderlich
		Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich

Wissenschaftlicher Na- me	Deutscher Name	Untersuchungsbereich des potenziellen Vorkommens	Weitere Untersuchungen bzw. ASP II erforderlich / nicht erforderlich
Vögel	•		
Falco tinnunculus Fundortkataster FT-5207- 0190	Turmfalke	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr" Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr" Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Lanius collurio	Neuntöter	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	erforderlich
		Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Milvus milvus	Rotmilan	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	erforderlich
		Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Passer montanus	Feldsperling	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr" Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	erforderlich
Pernis apivorus	Wespenbussard	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	erforderlich
		Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg", 6. Änderung	nicht erforderlich
Picus canus	Grauspecht	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	erforderlich
		Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr" Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Serinus serinus	Girlitz	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	erforderlich
		Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Strix aluco	Waldkauz	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	erforderlich
		Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich

Wissenschaftlicher Na- me	Deutscher Name	Untersuchungsbereich des potenziellen Vorkommens	Weitere Untersuchungen bzw. ASP II erforderlich / nicht erforderlich
Vögel		·	·
Sturnus vulgaris	Star	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr" Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	erforderlich
Tyto alba	Schleiereule	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr" Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Amphibien			
Bombina variegata	Gelbbauchunke	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr" Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	erforderlich
		BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr"	nicht erforderlich
Schmetterlinge			
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 "Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr" Vorhaben "Sanierung der Stadtmauer"	nicht erforderlich
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	nicht erforderlich	